

Satzung von: ZoffOff e.V. Konflikte klären im Kiez

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen ZoffOff; er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und wird seinen Namen ab der Eintragung mit dem Zusatz "e.V." führen. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist

a. die Förderung der Völkerverständigung und der Toleranz auf allen Gebieten des Zusammenlebens verschiedener Generationen und Kulturen.

Dies geschieht durch

- die Unterstützung in Konfliktsituationen in Stadtteil und Nachbarschaft, insbesondere zwischen Deutschen und Migranten (es wird jeweils nur die männliche Form benutzt, um die Lesbarkeit zu fördern). Die Mitglieder des Vereins sind in ihrer überwiegenden Mehrheit ausgebildete Mediatoren. ZoffOff berät Konfliktparteien kompetent und kostenfrei und unterstützt sie bei der Wahl geeigneter Problemlösungs- und Konfliktbearbeitungsverfahren. Durch die enge Vernetzung mit verwandten kostenfreien Beratungs- und Hilfsangeboten (z.B. Suchtberatung od. Rechtsberatung) kann ZoffOff Klienten weiterverweisen, wenn deren Bedarfe außerhalb des Leistungsspektrum von ZoffOff liegen. Besteht Konfliktberatungsbedarf, bietet ZoffOff individuelle Konfliktberatung und/oder Mediation an;
- Aktivitäten in verschiedenen Stadtteilen, die ein besseres Verständnis der verschiedenen Kulturen und ihrer Lebensformen fördern. Z.B. bietet ZoffOff für Schulen und soziale Einrichtungen themenrelevante Trainings und Trainings zum konstruktiven Umgang mit Konflikten an; sowie
- den Aufbau eines Netzwerkes von Stadtteilinitiativen und -institutionen, die Anlaufstellen für Bewohner der unterschiedlichen Kulturen sind und die deren Kommunikation und Zusammenleben fördern. Durch die Ausrichtung eines regelmäßigen Vernetzungstreffens und die kontinuierliche Netzwerkpflge trägt ZoffOff dazu bei, dass sich verschiedene soziale Einrichtungen und Beratungsangebote kennenlernen. Dadurch soll eine Struktur und Kultur der gegenseitigen Weiterverweisung entstehen, damit die komplementären Angebote im Kiez noch besser ineinandergreifen und optimal auf die Bedarfe der Stadtteilbewohner eingegangen werden kann.

b. die Förderung von Bildung und Erziehung

Dies geschieht durch

- die Ausbildung und Schulung von ehrenamtlichen Streitvermittlern (Mediatoren) unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung interkultureller und interreligiöser Kompetenz,
- Öffentlichkeitsarbeit und Bildungsveranstaltungen in den Stadtteilen zu Themen der Völkerverständigung (z.B. Lebenssituation von Migranten in Berlin, Zusammenleben von Deutschen und Migranten)

c. die Förderung der Kriminalprävention.

Dies geschieht durch frühzeitige Bearbeitung von Konflikten und Krisensituationen, die sonst zu eskalieren drohen und zu Gewalttaten und kriminellen Handlungen einzelner Konfliktbeteiligter führen können.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO 1977) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche und juristische Person sowie Vereinigung werden, die die Ziele des Vereins bejaht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit

- dem Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist, zum Ende des laufenden Quartals.
- dem Ausschluss, den die Mitgliederversammlung beschließt, wenn diese zu der Auffassung gelangt, dass ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat,
- dem Tod des Mitglieds bzw. bei einer juristischen Person durch deren Auflösung.
- Als wichtiger Grund für den Ausschluss aus dem Verein gilt der Zahlungsverzug von Mitgliedsbeiträgen über mindestens zwei Jahre.

Der Vorstand kann das Ende der Mitgliedschaft beschließen, wenn ein Mitglied trotz Mahnung keine Beiträge mehr bezahlt.

§ 6 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird mindestens jährlich einmal vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. In der Mitgliederversammlung ist jedes anwesende Vereinsmitglied stimmberechtigt. Ein doppeltes Stimmrecht ist ausgeschlossen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig (Ausnahme ist die Auflösung des Vereins s.u.) Zusätzliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das dringende Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es schriftlich veranlagt. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Schriftform ist auch bei Einladung per E-Mail oder Telefax gewahrt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig:

- für die Wahl des Vorstandes
- für die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,

- für die Festsetzung der Beitragsordnung,
- für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen mit Zweidrittelmehrheit (die Einladung muss den Tagesordnungspunkt "Satzungsänderung", sowie einen Abdruck des neuen Vorschlagstextes enthalten),
- für die Auflösung des Vereins.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzende und dem Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes einzeln auf die Dauer von drei Jahren, Wiederwahl ist möglich. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit auf sich vereinigt. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und entscheidet über die Verwendung der eingegangenen Gelder. Er unterrichtet die Mitglieder durch Aufstellen eines Haushaltsvoranschlages und entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

a/ der Vorsitzende, b/ der stellvertretende Vorsitzende, c/ der Schatzmeister.

Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse; er führt ein Kassenbuch, sammelt die Belege und verwaltet das Vereinsvermögen nach den Beschlüssen des Vorstands. Er erledigt die laufenden Zahlungen selbständig; für außergewöhnliche Zahlungen bedarf er der Anweisungen des Vorsitzenden. Bei der Mitgliederversammlung erstattet er den Kassenbericht. Über die Entlastung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag von zwei Rechnungsprüfern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

§ 9 Auflösung des Vereins, Anfall des Vereinsvermögens

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein. Zum Beschluss der Auflösung ist die Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so entscheidet nach nochmaliger Einberufung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall der begünstigten Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Emmaus-Ölberg-Kirchengemeinde, 10997 Berlin, Lausitzer Platz 8a.

§ 10 Haftung des Vereins

Für Schäden jeglicher Art, die einem Vereinsangehörigen oder Gast aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder Sitzungen des Vereins oder die durch die Benutzung von Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechtes einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 11 Redaktionelle Änderungen

Wird die Satzung vom Vereinsregister beanstandet, so ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Satzungsänderungen vorzunehmen, die jedoch den materiellen Inhalt der Satzung nicht berühren dürfen.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde durch ordnungsgemäßen Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. Juli 2015 in vorliegender Form angenommen und dem Vereinsregister sowie dem zuständigen Finanzamt zur Bestätigung der Gemeinnützigkeit vorgelegt.

Berlin, den 20. Juli 2016